

## 2026-3-23. Von der Rückständigkeit kirchlichen Rechts und kirchlicher Normen. Teil 1

- a.) Wie an anderer Stelle bereits mitgeteilt, schreibt der Jurist Prof. Christian Kirchberg im Deutschen Pfarrerblatt, Heft 4/2025: *„Die Kirchen sind speziell den Grundrechten nach dem Grundgesetz.... nach herrschender Auffassung nicht unterworfen bzw. verpflichtet...“* Hierzu einige Konkretionen bzw. auch einige Abweichungen vom Zivilrecht:
- b.) Das bei Zivilprozessen übliche Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht für Gerichtsverhandlungen der EKHN. In § 25 des EKHN-KVVG-Gesetzes heißt es: *„Die Verhandlung ist nicht öffentlich.“* (KVVG heißt: „Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht“)
- c.) Dagegen heißt es im § 34 des EKD-VwGG (Verwaltungsgerichtsgesetz) zur **„Öffentlichkeit der Verhandlung“**: *(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.*
- d.) Unser Urteilen (natürlich auch auf der Verwaltungsebene christlicher Kirchen und Vereine) soll auf christlicher Basis geschehen, denn der Grundsatz der *„Gewährung rechtlichen Gehörs“* („et audiatur altera pars“) ist auch in der Apostelgeschichte, Kap. 25,16 verankert. Auf das Ansinnen der Hohepriester und Ältesten der Juden, Paulus einfach ohne Anhörung richten zu lassen, antwortete der damals zuständige Römer Festus selbst als Nichtchrist: *„...Es ist der Römer Weise nicht, dass ein Mensch preisgegeben werde, ehe denn der Verklagte seinen Klägern gegenüberstand und Gelegenheit hatte, sich auf die Anklage zu verantworten...“.*
- e.) Im alten EKHN-PfDG (gültig bis 31.12.2012) war dieses Recht noch vorhanden: § 36 (2): *„2Die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss haben die Pfarrerin oder den Pfarrer auf ihren oder seinen Antrag mündlich anzuhören. 3Auf dieses Recht ist sie oder er hinzuweisen.“*
- f.) Ich hingegen wurde in 2019 weder von der Kirchenleitung noch vom Pfarrerausschuss (also den beiden Gremien, welche die Entscheidung der Zwangsversetzung gefällt haben) angehört...
- g.) Eine Kirchengerichtsverhandlung findet nicht auf neutralem Boden, sondern im Haus des Prozessgegners, der Kirchenleitung statt.
- h.) Die Geschäftsstelle des Kirchengerichts wird betrieben von Personen, die vom Prozessgegner bezahlt werden. § 13 des EKHN-KVVG-Gesetzes lautet: *„(1) Bei dem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgaben von Beamten und Angestellten der Kirchenverwaltung im Nebenamt wahrgenommen werden.“*
- i.) § 27 (3) KVVG-Gesetz lautet: *„Alle Dienststellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben dem Gericht Rechtshilfe zu leisten“.*
- j.) Wenn man einen Anwalt nimmt, muss der evangelisch sein: § 23 des EKHN-KVVG-Gesetzes lautet: *„(2) 1Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen der rechtskundigen Mitglieder des Gerichts erfüllen (§ 7 Abs. 2 und 6)“; dort heißt es: „...müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.“*

- k.) Wenn man keinen Anwalt hat, gilt: § 35 KVVG-Gesetz: „*Den Bevollmächtigten der Beteiligten ist Akteneinsicht zu gewähren.*“ Es ist also nicht die Rede von „dem Kläger oder dem Bevollmächtigtem“, nur vom Bevollmächtigten...
- l.) Durchlaufende Seitenzählung (Paginierung) ist bei Personalakten nicht vorgeschrieben. § 2 (4) der Personalakten.Ordnung lautet: „*Die Personalakten sind chronologisch zu ordnen und bei Bedarf mit Blattzahlen zu versehen.*“ Hier müsste die Kirche dazulernen.
- m.)       Dort nämlich ist generell elektronische Aktenführung (EGovG) der Standard; dadurch gibt es nämlich weniger Manipulationsmöglichkeiten...
- n.) Anträge, sich beruflich zu verändern, müssen grundsätzlich über den Schreibtisch des bisherigen Chefs / der Chefin wandern...
- o.) Wenn man die Landeskirche wechselt, wandert die Personalakte dorthin bzw. wird vorher dort angefordert....
- p.) Gewaltenteilung gibt es bei der Kirche nicht. Da ist alles schön koordiniert. Personen der Kirchenverwaltung sitzen in der Kirchenleitung, wo auch Leute sitzen, die in der Synode an führender Stelle sitzen....

Fortsetzung folgt!